

An die
Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9
10179 Berlin

Vorab per Fax und Mail mit CC RA Tittel: 030 / 30 69 31 99

Nachrichtlich (zur Kenntnis & als Widerspruch) per Fax/Mail an:

Kanzlei RA Michael Tittel (Fax: 030 99 28 14 52)

Betreff: Laufendes Beschwerdeverfahren gegen RA Michael Tittel

Hier: Verdacht auf versuchten Prozessbetrug & Erneuter Widerspruch gegen unberechtigte Forderungen

Bezug: **Klageeinreichung RA Tittel beim LG Berlin II (Az. 2 O 483/25)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu meiner bisherigen Beschwerde teile ich Ihnen einen weiteren, gravierenden Sachverhalt mit, der Zweifel an der Redlichkeit der Berufsausübung des Rechtsanwalts Michael Tittel aufwirft.

Herr Rechtsanwalt Tittel hat nunmehr Klage beim Landgericht Berlin II eingereicht (Az. 2 O 483/25).

In dieser Klageschrift täuscht er das Gericht vorsätzlich über den vorgerichtlichen Sachverhalt, um eine unberechtigte Kostenforderung durchzusetzen:

1. Unterdrückung von Beweismitteln (Verstoß gegen die Wahrheitspflicht)

Auf Seite 6 der Klageschrift behauptet RA Tittel, ich hätte auf seine Abmahnung „nicht entsprechend“ reagiert. Er verschweigt dem Gericht dabei wissentlich mein detailliertes anwaltliches Antwortschreiben vom 07.10.2025, in dem ich die Vorwürfe (u.a. unter Hinweis auf Urkundenfälschung seines Mandanten) substantiiert zurückgewiesen habe.

2. Widersprüchlicher Sachvortrag (Verdacht auf Prozessbetrug)

Besonders perfide: RA Tittel reicht als Beweismittel („Anlage K6“ / „K8“) Screenshots meiner Webseite ein. Auf genau diesen Screenshots ist jedoch der Verweis/Link zu eben jener Antwort zu sehen, deren Existenz er im Text verschweigt.

Er reicht also Beweismittel ein, die seine eigene Lüge entlarven – offensichtlich in der Hoffnung, dass das Gericht dies in der Fülle des Materials übersehen möge.

3. Ausdrücklicher Widerspruch gegen die Forderung

Da Herr RA Tittel behauptet, ich hätte nicht reagiert, stelle ich hiermit – auch zu Händen des im CC befindlichen Anwalts – klar:

Ich widerspreche der Kostennote vom 29.09.2025 über 572,21 Euro erneut vollumfänglich.

Es besteht kein Anspruch, da die Abmahnung unberechtigt war (Wahrnehmung berechtigter Interessen, Aufdeckung von Straftaten). Dass Herr Tittel diese Forderung nun einklagt und dabei meine vorgerichtliche Zurückweisung verschweigt, erfüllt den Tatbestand des Versuchs, sich einen unrechtmäßigen Titel zu erschleichen.

4. Unterlassungserklärung Verweigerung der Unterschrift

Ich möchte darauf hinweisen, dass RA Tittel die ihnen bereits aus einer anderen Beschwerde vorliegende Unterlassungserklärung bis heute trotz rechtlicher Grundlage nicht unterschrieben hat! Seine Antwort befindet sich im Anhang.

5. Missachtung der Schadensminderungspflicht

Zudem hatte mir RA Tittel am 22.10.2025 per E-Mail untersagt, ihn weiter zu kontaktieren, nur um dann wenige Tage später Klage einzureichen. Er hat damit vorsätzlich eine außergerichtliche Klärung blockiert, um unnötige Prozesskosten zu produzieren.

Ich bitte Sie, diesen Vorgang in das laufende dienstrechtliche Verfahren einzubeziehen.

Ein Rechtsanwalt, der dem Gericht Dokumente vorenthält, um Straftaten seines Mandanten (Urkundenfälschung) zu verdecken, handelt nicht als Organ der Rechtspflege, sondern als Komplize.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Reimer

Anlagen:

Auszug Klageschrift Seite 6 (Behauptung „nicht reagiert“)

Mein tatsächliches Antwortschreiben vom 07.10.2025 (Beweis der Reaktion)

E-Mail von RA Tittel mit Kontaktverbot